

# **Satzung**

## **über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Burkau**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 24.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Gemeinde Burkau fördert die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger und juristischen Personen sowie Interessengemeinschaften in der Gemeinde Burkau. In Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen im Ehrenamt verleiht die Gemeinde Burkau jährlich Ehrenamtspreise.

### **§ 2**

(1) Der Ehrenamtspreis der Gemeinde Burkau kann an Personen verliehen werden, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Gemeinwesen, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, architektonisch/denkmalpflegerischem, sozialem, sportlichem und kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Gemeinde Burkau und ihrer Einwohnerschaft gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben.

(2) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Burkau kann auch an aus der Gemeinde Burkau stammende oder hier lebende Personen verliehen werden, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von national und international anerkannten Institutionen ausgezeichnet wurden und sich dadurch auch einer Ehrung der Gemeinde Burkau würdig erwiesen haben.

### **§ 3**

(1) Der Ehrenamtspreis der Gemeinde Burkau wird jährlich an bis zu 3 Personen, Vereine/ Interessengemeinschaften verliehen.

### **§ 4**

(1) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Burkau beinhaltet die Überreichung einer Urkunde und eines Ehrenpreises.

(2) Die mit der Verleihung des Ehrenamtspreises auszuhändigende Urkunde muss den Namen der/s Ausgezeichnete/n, die Bezeichnung „Ehrenamtsträger und das Jahr der Auszeichnung“ sowie den Grund der Auszeichnung enthalten. Die Urkunde wird mit dem Datum der Aushändigung vom Bürgermeister unterzeichnet.

### **§ 5**

(1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenamtspreise werden in nichtöffentlicher Sitzung im Gemeinderat Burkau beschlossen. Das Vorschlagsrecht steht den Gemeinderäten und dem Bürgermeister zu. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

(2) Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

## § 6

Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt in einem angemessenen feierlichen Rahmen.

## § 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, den 25.02.2014

Sebastian Hein  
Bürgermeister



### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.